

5844/J XX.GP

ANFRAGE

der Abg. DI Schögggl, DI Hofmann, Dkfm. Bauer, Ing. Nußbaumer
an die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz

betreffend Marktüberwachung und Verwendung des CE - Zeichens

Hauptziele der EU sind die vier Grundfreiheiten, nämlich die Freiheit des Personen -, Güter -, Waren - und Kapitalverkehrs.

Aus diesem Grund unterliegen Erzeugnisse die die Sicherheit von Personen, Haustieren oder Gütern zu gefährden drohen, EU - weiten Richtlinien und gehören somit zum sogenannten „geregelten Bereich“.

Das auf das Produkt aufgebrachte CE - Zeichen soll garantieren, daß die Sicherheitsanforderungen für diese Produkte eingehalten werden und die wahlweise vorgeschriebenen Verfahren und Prüfungen zur Erlangung des Konformitätszeichens angewandt werden.

Die CE - Kennzeichnung bzw. die entsprechende Konformitätserklärung werden gemäß den Vorgaben der EU - Richtlinie vom Hersteller in eigener Verantwortung erstellt bzw. angewandt.

Derzeit existieren seitens der EU ca. 20 Kennzeichnungsrichtlinien wie z. B. für Bauprodukte, Druckbehälter, Druckgeräte, persönliche Schutzausrüstung, Spielzeug, etc.. Kennzeichnend für die CE - Kennzeichnung ist jedoch, daß es kein Gütesiegel oder Qualitätskriterium ist, sondern besagt, daß die gekennzeichneten Produkte den in der EU erforderlichen Grundanforderungen genügen.

Die Anbringung der CE - Kennzeichnung durch die Hersteller schließt aber nicht aus, daß die nationalstaatlichen Behörden weiterhin zur Überwachung des Marktes im Sinne der Sicherheit der Verbraucher verpflichtet sind.

Daß die Marktüberwachung, wenn überhaupt vorhanden, äußerst lückenhaft ist, zeigt eine Pressemeldungen zum Thema Kinderspielzeug, bei denen bei 15 von 56 Gegenständen verbotene Weichmacher gefunden wurden, - (siehe Kleine Zeitung, Graz, 15 Feber 1999, S 9) - obwohl die Spielzeuge der Richtlinie 88/378/E unterliegen und entsprechend mit einer CE - Kennzeichnung versehen sein mußten.

Es besteht nämlich die Gefahr, daß Hersteller das CE - Kennzeichen verwenden, ohne den Anforderungen des CE - Zeichens zu entsprechen. Dies umso leichter, da bisher keine Konsequenzen für die mißbräuchliche Verwendung des CE - Zeichens in der Öffentlichkeit bekannt sind.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz folgende

ANFRAGE

1. Wie wird die Marktüberwachung in Österreich seitens des Ministeriums praktisch durchgeführt?
2. Welche Institutionen sind für die Überwachung der richtlinienkonformen Verwendung des CE - Zeichen akkreditiert?

3. Sind Sie im Lichte der Medienberichte der Meinung, daß die Marktüberwachung im Sinne der Sicherheit umfassend gewährleistet ist?
4. Wieviele Verfahren wegen Übertretung von EU - Richtlinien wurden in den Jahren 1994 - 1998 eingeleitet?
5. Führten Verfahren dazu, daß Produkte vom Markt genommen werden mußten, bzw., welche Konsequenzen entstanden aus der Richtlinienübertretung für Hersteller oder Importeure?
6. Welcher Schaden für die Wirtschaft ist aufgrund nichtkonformer Produkte erwachsen?
 - a) Gibt es Aufzeichnungen darüber?
 - b) Wenn ja, welche?
7. Welche Marktüberwachungsmechanismen existierten in anderen EU - Staaten und welche Erfahrungen liegen in diesen Ländern vor?
8. Existieren für die Marktüberwachung europäische Dachverbände und in welchen ist Österreich Mitglied ?
9. Wer vertritt Österreich in diesen Dachverbänden ?
10. Wer koordiniert die Arbeit in den Dachverbänden?
11. In welcher Weise wird darüber Bericht erstattet?
12. Wie hoch sind die Kosten Österreichs für die Marktüberwachung?
13. Sind die Berichte dem Konsumenten als Produktinformation zugänglich?
 - a) Wenn ja, in welcher Weise profitieren die Konsumenten von diesem Bericht?

Anlage konnte nicht gescannt werden !!